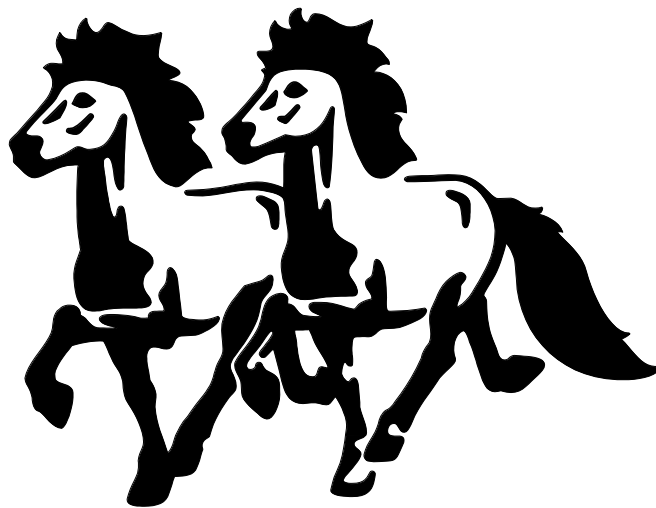


IPO Teil B
Ausbildungs- und Prüfungsordnung (API)
Allgemeine Bestimmungen
für IPZV Lehrgänge und Prüfungen



IPO Teil B – API 2019 – Allgemeine Bestimmungen für IPZV Lehrgänge und Prüfungen

Alle Personen, die auf offiziellen Listen des IPZV e.V. geführt werden und/oder in einer Funktion für den IPZV e.V. tätig sind oder auftreten, müssen IPZV Mitglieder sein.

§ 1 Ausrüstung

- 1.1 Für die Prüfung ist die Ausrüstung der Pferde und die Ausrüstung der Reiter in der jeweilig gültigen FIPO Punkt 2 und 3 und in den nationalen Bestimmungen der IPO A1 sowie in der Rechtsordnung des Verbandes geregelt. Orthopädische Beschläge sind mit Genehmigung der Prüfer außer in der Zentralen Prüfung A/B möglich. Bei den Longierabzeichen I und II kann ein Pferd auch nur vorn beschlagen sein.
- 1.2 Falls es Abweichungen in den einzelnen Ausbildungsgängen gibt sind diese in den jeweiligen Prüfungen beschrieben. (z.B. Alter des Pferdes bei den Jungpferdebereiterlehrgängen)
- 1.3 In den Unterrichtseinheiten „Springen“ muss das Pferd eine solide Grundausbildung und Eignung vorweisen. Empfehlenswert ist, kein Pferd unter 6 Jahren im Springen einzusetzen (analog Geländeritt FIPO)
- 1.4 Während des Kurses trägt der Lehrgangleiter die Verantwortung für fachgerechte Ausrüstung und Einsatz der Pferde
- 1.5 Fachgerechter Einsatz von Hilfszügeln ist beim Longieren und Handpferdereiten erlaubt.
- 1.6 Bei Ausfall eines Pferdes während des Kurses oder der Prüfung kann ein Ersatzpferd eingesetzt werden.

§ 2 Lehrgangs- und Prüfungsort

- 2.1 Lehrgang und Prüfung zum Lehrgangleiter werden auf einer vom IPZV genehmigten Ausbildungsstätte durchgeführt.
- 2.2 Für die ordentliche Bereitstellung der Anlage ist der jeweilige Lehrgangleiter zuständig.
- 2.3 Für alle weiteren angebotenen IPZV Kurse/Prüfungen sind die entsprechenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung der Durchführungsverordnung geregelt.
- 2.4 Die Prüfungen finden im Allgemeinen am Lehrgangsort im Anschluss an den Vorbereitungskurs statt.
- 2.5 Die Prüfungen zum Trainer B und A finden ein- bis zweimal jährlich zentral statt.
- 2.6 Die vom Verband organisierten Lehrgänge und Prüfungen werden in einer Terminliste durch die Ausbildungsleitung veröffentlicht. Die Anmeldungen hierfür werden von der Geschäftsstelle koordiniert und an die jeweiligen Ausbilder weitergeleitet.

§ 3 Lehrgangleiter

- 3.1 Die An- und Aberkennung von Lehrgangleitern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3.2 Die Lizenz kann aus nachstehenden Gründen aberkannt werden:
 - 3.2.1 Bei groben Verstößen gegen die guten Sitten (IPZV Rechtsordnung)
 - 3.2.2 Bei Begehen einer Straftat die eine Eintragung in das Strafregister zur Folge hat.
 - 3.2.3 Bei wiederholtem und bewusstem Hinwegsetzen über Bestimmungen der API oder des Tierschutzes.
- 3.3 Bei Verstößen die aus Unachtsamkeit erfolgt sind kann eine Abmahnung erfolgen. Die Abmahnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung der Ausbildungsleitung

§ 4 API berechnigte Lehrgangleiter/Kursgestaltung

- 4.1 Für alle IPZV-Prüfungen gelten die Vorgaben der aktuellen Fassungen der IPO, der Allgemeinen Bestimmungen und der Ausführungsbestimmungen der API, welche auf der Homepage des IPZV veröffentlicht sind.
- 4.2 Lehrgangleiter/-innen sind verpflichtet, sich über den aktuellen Stand dieser Vorgaben zu informieren. Die gültigen Bestimmungen der oben genannten Texte sind für die Lehrgangleiter bindend. Die Organisation und Durchführung von API-Kursen ist dort beschrieben und obliegt dem/der Lehrgangleiter/-in.
- 4.3 Trainer/innen, die IPZV-Abzeichenlehrgänge abhalten wollen, müssen nach der Erteilung der Trainerlizenz und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben. Hiermit erhalten sie die Zusatzqualifikation API-Lehrgangleiter/-in (s. IPO Teil B IV: Trainer).
- 4.4 Trainer/innen, die Lehrgänge zu den IPZV-Longierabzeichen abhalten wollen, müssen nach der Erteilung der Trainerlizenz und vor Durchführung eines IPZV-Longierabzeichen-Lehrgangs zunächst die Zusatzqualifikation API-Lehrgangleiter/-in erwerben. Danach ist vor der Durchführung eines Lehrgangs zu den IPZV-Longierabzeichen der Erwerb der Zusatzqualifikation Lehrgangleiter/-in IPZV-Longierabzeichen verpflichtend (s. IPO Teil B IV: Trainer).

§ 5 Gebühren

- 5.1 Gemäß IPZV-Gebührenordnung. Die Lehrgangsgebühren für den Sachkundenachweis, die Trainereinführung und die Trainerkurse, erhebt der Lehrgangleiter. Sämtliche anderen Kurs-, Prüfungs-, Anmelde- und Bearbeitungsgebühren werden von der Geschäftsstelle erhoben.

IPO Teil B – API 2019 – Allg. Bestimmungen für IPZV Lehrgänge und Prüfungen

- 5.2 Die Lehrgangsggebühren für Abzeichenprüfungen werden vom Lehrgangsleiter erhoben. Die Prüfungsgebühren und Kosten für Urkunden, Abzeichen und Lizenzen richten sich nach der IPZV-Gebührenordnung.

§ 6 Prüfungskommission

- ~~6.1 Bei den Abzeichenprüfungen darf der Prüfungsvorsitzende nicht als Lehrgangsleiter den betreffenden Bewerber in dem Vorbereitungskurs unterrichtet haben oder in dem betreffenden Betrieb tätig sein.~~

Bei allen Prüfungen im Bereich der API darf kein Prüfer einen Prüfling prüfen, zu dem er in einer engen persönlichen Beziehung steht. Unter engen, persönlichen Beziehungen werden in diesem Zusammenhang verstanden: a) Lebens- und Ehepartner, Verwandte ersten Grades und b) Mitarbeiter (auch ehemalige Mitarbeiter der letzten 10 Jahre, ausgenommen Praktikanten). Darüber hinaus darf sich ein/e Prüfer/in aus dem Teilbereich der Prüfung zurückziehen, wenn er/sie sich befangen fühlt. In einem solchen Fall ist es ausnahmsweise gestattet, dass ein/-e einzelne/-r IPZV-Prüfer/-in eine Teilprüfung des betreffenden Prüflings allein abnimmt.

- 6.2 Die Prüfer für Abzeichen müssen eine aktuell gültige API-Prüfer-Lizenz nachweisen
- 6.3 Für alle IPZV-Prüfungen gelten die in der jeweiligen Prüfung beschriebenen Bestimmungen.
- 6.4 Die Prüfungskommission bei Prüfungen zum Trainer, Sachkunde, Richter besteht aus IPZV-Ausbildern bzw. der in den Lehrgangsbeschreibungen aufgeführten Personen. Einzelne Fächer oder Teile eines Fachs können von einem Mitglied der Kommission eigenverantwortlich geprüft werden. Wenn dieses bei einer theoretischen Prüfung der Fall ist, muss ein Protokollant als 2. Person an der Prüfung teilnehmen. Dieses kann neben Ausbilder/-innen ggf. auch ein/e API-Prüfer/-in B und A sein. Der Prüfungsvorsitz hat sicherzustellen, dass der Protokollant in keinerlei Hinsicht befangen ist. Der Protokollant ist auf das Gebot der Verschwiegenheit hinzuweisen und zu verpflichten. Ist der Protokollant kein IPZV-Ausbilder, nimmt er keinerlei Einfluss auf die Entscheidungsfindung des prüfenden Ausbilders.
- 6.5 Die Anzahl der Prüfer ist in den einzelnen Lehrgangsbeschreibungen festgelegt.
- 6.6 Bei allen Prüfungen kann der jeweilige Lehrgangsleiter Prüfer, aber nicht Prüfungsvorsitzender sein. Kein weiteres Mitglied der Prüfungskommission darf a) in einer persönlichen Beziehung zum Lehrgangsleiter stehen (gem. § 6.1, Buchstabe a) oder b) auf der Prüfungsanlage angestellt oder tätig sein. Dies gilt nicht für alle zentralen Prüfungen und die Abzeichen Prüfungen im Rahmen der zentralen Prüfung zur Zusatzqualifikation API-Prüfer/-in.

§ 7 Pferdetausch

Alle Prüflinge müssen den von den Prüfern angeordneten Pferdetausch ermöglichen.
Wenn die Leistungen eines Prüflings so schlecht sind, dass ein Pferdetausch nicht mehr zum Bestehen des Prüfungsfachs führen kann, kann der Pferdetausch von der Prüfungskommission abgelehnt werden.
Die Nutzung von Pferden durch mehrere Prüflinge im gleichen praktischen Prüfungsteil ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich; dieser trifft seine Entscheidung nach Gesichtspunkten des Tierschutzes.
In allen API-Prüfungen ist im Prüfungsfach „Passreiten“ die Nutzung eines Pferdes durch mehrere Prüflinge ausgeschlossen.

§ 8 Prüfungsteile und -fächer

Prüfungsteile sind Theorie und Praxis. Bei den Prüfungsfächern des Prüfungsteiles Theorie ist nachzuweisen, dass über die Inhalte der Lehr- und Lernunterlagen des IPZV hinaus die Zusammenhänge verstanden worden sind und erklärt werden können.
Prüfungsfächer sind die in den einzelnen Prüfungen unter kleinen Buchstaben geführten Abschnitte.

§ 9 Elektronische Geräte, Ton- und Filmaufnahmen

Mit Ausnahme der praktischen Prüfungen zu IPZV-Rechenstellenlizenzen dürfen weder in theoretischen noch praktischen Teilprüfungen internetfähige elektronische Geräte (Smartphones, Tablets etc.) benutzt werden. Entsprechende Geräte sind während der Prüfungen auszuschalten, ansonsten ist von einem Täuschungsversuch auszugehen.
Ton- und Filmaufzeichnungen sind bei API-Prüfungen nicht zulässig. Widerrechtlich gemachte Ton- und Filmaufzeichnungen sind als Beweismittel bei Einsprüchen gegen das Prüfungsergebnis nicht zugelassen.

§ 10 Noten

Die Leistungen der Prüflinge in jedem Prüfungsfach sind mit Schulnoten von 1 – 6 mit halben und ganzen Noten zu bewerten.

- 10.1 Die Note für die Gesamtnote bei Addition der einzelnen Fächer werden wie folgt benannt:

Note 1.0 - 1.5	= mit Auszeichnung bestanden
Note 1.51 - 1.99	= sehr gut bestanden
Note 2.0 - 2.5	= gut bestanden
Note 2.51 - 3.5	= befriedigend bestanden
Note 3.51 - 4.0	= bestanden
Note 4.01 - 6.0	= nicht bestanden

- 10.2 Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern eine 4 bzw. besser erreicht wurde.
Bewerber haben die Prüfung nicht bestanden, wenn ein Einzelfach mit schlechter als 4,00 benotet wurde.

IPO Teil B – API 2019 – Allgemeine Bestimmungen für IPZV Lehrgänge und Prüfungen

§ 11 Wiederholung der Prüfungsteile bzw. Prüfung zum Trainer und Richter

- 11.1 Bei den Prüfungen zum Trainer A/B/C können die Prüfungsfächer auf verschiedene Prüfungstermine aufgeteilt werden.
- 11.2 Jedes nicht bestandene Prüfungsfach kann zum Erreichen der erforderlichen Note separat wiederholt werden. Zwischen dem Trainerlehrgang bzw. dem letzten der erforderlichen Sport- oder Materialrichterlehrgänge und dem Bestehen sämtlicher Fächer dürfen nicht mehr als drei Jahre ab dem 01.01. des auf den Lehrgang folgenden Kalenderjahres liegen.. Danach verfallen auch die schon bestandenen Prüfungsfächer und die Gesamtprüfung muss wiederholt werden. (Für Teilnehmer/-innen von Lehrgängen vor dem 01.01.2013 gilt weiterhin eine Frist von fünf Jahren.)
- 11.2.1 Sonderregelung für Materialrichter
Gibt es innerhalb der Frist von drei Jahren keine Möglichkeit zur Wiederholung der Materialrichterprüfung, wird die Frist zur Wiederholung der Materialrichterprüfung einmalig bis zum jeweils nächsten Prüfungstermin verlängert.
Vor einer Wiederholungsprüfung muss ein Materialrichteranwärter im Zeitraum seit der letzten Prüfung Praktika bei der Prüfung von mindestens 50 ungerittenen Pferden, davon mindestens jeweils 30 Fohlen und 10 Jungpferde, nachweisen.
Hat der Materialrichteranwärter bereits das Prüfungsfach „Fohlenbeurteilung“ bestanden, kann die Zahl der Praktika bei Fohlenbeurteilungen auf 20 Fohlen reduziert werden und es können entsprechend mehr Jungpferde- und Basisprüfungen eingebracht werden.
- 11.2.2 Sonderregelung für Sportrichter
Vor einer Wiederholungsprüfung muss ein Sportrichteranwärter mindestens vier Tage Richtpraktika bei A-Lizenz-Richtern (im Zeitraum seit der letzten Prüfung) nachweisen.
Besteht der Sportrichteranwärter die Richterprüfung, werden ihm maximal vier Tage dieser Richtpraktika im Rahmen der in der IPO genannten Fristen für die Folgelizenz anerkannt.
- 11.3 Durch den Antritt zur Prüfung erklärt der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die anstehende Prüfung oder Teilprüfung zu absolvieren.
Der oben genannte Zeitraum zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungsfächer kann nach einem schriftlichen Antrag des Prüflings an die Ausbildungsleitung durch diese verlängert werden.
Ein solcher schriftlicher Antrag muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang, mit dem die Verlängerung begründenden Vorkommnis gestellt werden, und zwar in der Regel vor der nächsten Möglichkeit zur Prüfung, an der der Prüfling nicht teilnehmen kann. Ein Antrag, der erst im Nachhinein eingereicht wird, kann von der Ausbildungsleitung nur in Ausnahmefällen genehmigt werden und ist im Regelfall abzulehnen.
Vorkommnisse, die eine Verlängerung des Prüfungszeitraumes über die üblichen drei Jahre hinaus rechtfertigen, sind u.a.:
 - Schwangerschaft / Geburt im Prüfungszeitraum: ein Jahr Verlängerung,
 - Krankheit, nachgewiesen durch ein ärztliches Attest: Verlängerung um einen Prüfungstermin, wenn eine Zentrale Prüfung oder Trainer-C-Prüfung verpasst wird,
 - nachgewiesener Auslandsaufenthalt zu beruflichen oder Studienzwecken (länger als zwei Monate), wenn eine Zentrale Prüfung oder Trainer-C-Prüfung verpasst wird.
Die Ausbildungsleitung kann auch dann eine Verlängerung aussprechen, wenn einem Prüfling durch eine zeitlich zu knapper Vorbereitungszeit (in der Regel weniger als ein Monat) die Teilnahme am nächsten Prüfungstermin nicht zugemutet werden kann.

Außerdem ist die Ausbildungsleitung berechtigt, eine Verlängerung nur für einzelne Prüfungsfächer auszusprechen.
- 11.4 Auf Wunsch spricht die Prüfungskommission eine Empfehlung zur weiteren Prüfungsvorbereitung aus.

§ 12 Wiederholung aller anderen Prüfungen des IPZV

- 12.1 Alle nicht bestandenen Prüfungsfächer können separat wiederholt werden. Zwischen der ersten Prüfung und dem Gesamtbestehen der Prüfung dürfen nicht mehr als 3 Jahre ab dem 1.1. des auf das erste Prüfungsdatum folgenden Kalenderjahres liegen. Danach verfallen die auch schon bestandenen Prüfungsfächer und die Gesamtprüfung muss wiederholt werden.
- 12.2 Die Regelungen des §11.3 gelten sinngemäß auch für alle anderen Prüfungen des IPZV e.V.
- 12.3 Auf Wunsch spricht die Prüfungskommission eine Empfehlung zur weiteren Prüfungsvorbereitung aus

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- 13.1 Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt im Anschluss an die Prüfung.
- 13.2 Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis.
- 13.3 Die bestandene Prüfung berechtigt zum Tragen des entsprechenden Abzeichens bei Abzeichenprüfungen
- 13.4 Bei Trainerprüfungen erhält der Bewerber nach bestandener Prüfung ein Zeugnis, das ihn nach seiner Ernennung berechtigt die entsprechende IPZV Trainerbezeichnung zu führen. Die Trainerlizenz des DSB wird durch den IPZV beantragt. Die Gültigkeitsdauer der Trainerlizenzen wird durch den Verband unter Anlehnung an den DSB festgelegt. Die Beantragung erfolgt wenn alle erforderlichen Unterlagen in der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 14 Prüfungsprotokoll

Das vom Prüfungsvorsitzenden gefertigte Prüfungsprotokoll muss von allen Prüfern unterzeichnet und unverzüglich an die Geschäftsstelle des IPZV geschickt werden.

§ 15 Einsprüche

- 15.1 Einsprüche im Zusammenhang mit API-Prüfungen sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Überreichung des Einzelprotokolls) schriftlich per Einschreiben bei dem Prüfungsvorsitzenden einzulegen. Eine Kopie des Einspruchs ist gleichzeitig innerhalb der Frist an die IPZV-Ausbildungsleitung zu senden.
- 15.2 Die Prüfungskommission entscheidet über den Einspruch, nachdem sie vorher den Prüfling und die Ausbildungsleitung gehört hat. Sie stellt ihre Entscheidung schriftlich per Einschreiben dem Prüfungsteilnehmer zu und übersendet eine Abschrift an die Ausbildungsleitung.
- 15.3 Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission steht dem Betroffenen das Recht zur Beschwerde an das IPZV-Verbandsschiedsgericht zu. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zugestellt werden. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Der Beschwerde ist bei den Abzeichenprüfungen ein Kostenvorschuss von 175,-EUR, bei den Lehrgangleiter-, Bereiter- und Richterprüfungen ein Kostenvorschuss von 300,- EUR beizufügen. Näheres regelt diese Rechtsordnung, §§ 21 ff.

§ 16 Rücktritt und Ausschluss

- 16.1 Tritt ein Bewerber vor Ende des Prüfungsfachs zurück oder versäumt er den für die Prüfung bzw. das Fach festgesetzten Zeitpunkt, so gilt das Fach als nicht abgelegt.
- 16.2 Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
- 16.3 Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er gegen anerkannte Grundsätze des Tierschutzes verstößt, sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung / einen Täuschungsversuch begeht. Bereits das Mitführen eines eingeschalteten internetfähigen elektronischen Gerätes (Smartphone, Tablet etc.) in einer Prüfung gilt als Täuschungsversuch.

§ 17 Fortbildung

Die Fortbildungsrhythmen sind in den jeweiligen Prüfungsanforderungen geregelt.

Fortbildungen bei anderen Organisationen wie FEIF, FEI, FN und ihren Anschlussverbänden sind im Wechsel möglich und gelten als IPZV-anerkannte Fortbildungen. Jede zweite Trainerfortbildung muss eine vom IPZV-Bundesverband veranstaltete IPZV-Fortbildung mit 16 Unterrichtseinheiten (UE) bei einem IPZV-Ausbilder sein.

Je Fortbildungsintervall sind mindestens 16 UE nachzuweisen; diese dürfen auf verschiedene Fortbildungsveranstaltungen aufgeteilt werden.

Die Verlängerung der Lizenz erfolgt bei entsprechender Vorlage der Fortbildungsbescheinigung durch die IPZV-Geschäftsstelle.

§ 17a Zusatzqualifikationen für Trainer und Richter

- 17a.1 Der IPZV bietet seinen Trainer/-innen den Erwerb von Zusatzqualifikationen an (z. B. API-Prüfer, Geländerittführer, Hestadagarrichter). Die Gültigkeit dieser Zusatzqualifikationen ist gebunden an den Erhalt der IPZV-Trainer-Lizenz.
- 17a.2 Der IPZV bietet seinen Richter/-innen den Erwerb von Zusatzqualifikationen an (z. B. Hestadagarrichter). Die Gültigkeit dieser Zusatzqualifikationen ist gebunden an den Erhalt der IPZV-Richter-Lizenz.
- 17a.3 Der Erwerb von internationalen Zusatzqualifikationen für Trainer/-innen und Richter/-innen (z. B. Tölt-in-Harmony-Trainer, Tölt-in-Harmony-Richter, Gæðingakeppni-Richter, intern. Materialrichter für gerittene Materialprüfungen nach FIZO, intern. Sportrichter der FEIF) ist an eine gültige nationale Trainer- bzw. Richter-Lizenz gebunden und IPZV-Mitgliedern nur mit Zustimmung des Verbandes möglich.

Nach Verlust der nationalen Trainer- bzw. Richter-Lizenz, die Voraussetzung für die Zulassung zum Erwerb der internationalen Zusatzqualifikation war, ist es den Betroffenen nicht länger gestattet, auf IPZV-Veranstaltungen tätig zu sein.

§ 18 Sonderregelungen

- 18.1 Sonderregelungen oder Abweichungen von der API können in Ausnahmefällen und auf frühzeitigen Antrag von der Ausbildungsleitung genehmigt werden.

IPO Teil B – API 2019 – Allgemeine Bestimmungen für IPZV Lehrgänge und Prüfungen

- 18.2 Die Anerkennung gleichartiger Qualifikationen der FEIF-Anschlussverbände erfolgt auf Antrag nach Prüfung durch die Ausbildungsleitung.
- 18.3 Nimmt ein/-e Reiter/-in mit Handicap, der/die im Besitz des Sportgesundheitspasses des DKThR ist, an einer API-Prüfung teil, so müssen dieser und seine Regelungen (z. B. zu den erlaubten Hilfsmitteln) von allen Offiziellen anerkannt werden.

§ 19 Zuständigkeit

- 19.1 Die Rahmenrichtlinien der API fallen in die Zuständigkeit der IPZV-Ausbildungsleitung. Als beratendes Gremium ist die IPZV-Ausbildertagung tätig, die sich aus den IPZV-Ausbildern, sowie der IPZV Bundesausbildungsleitung zusammensetzt. Die Genehmigung der API erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des IPZV e.V.
- 19.2 Die Terminierung und Ausschreibung der Lehrgänge und Prüfungen erfolgt durch die Ausbildungsleitung in Rücksprache mit den Ausbildern.
- 19.3 Im Sinne der Qualitätssicherung behält sich die IPZV-Ausbildungsleitung vor, durch stichprobenartige Beobachtungen selber oder durch beauftragte Personen, auch unangekündigt, API-Prüfungen beizuwohnen.

Anhang

Anerkennung der staatlichen Berufsausbildung zum Pferdewirt „Spezialreitweisen - Gangreiten“ und der Fortbildung zum Pferdewirtschaftsmeister im Rahmen der API (Ausbildungs- und Prüfungsordnung IPZV)

- 1.1 Auszubildende zum Pferdewirt „Spezialreitweisen - Gangreiten“ erfüllen nach Ablegung der Zwischenprüfung die Voraussetzung „Basispass Pferdekunde“ für die Zulassung zu Kursen und Prüfungen, bei denen der Basispass vorausgesetzt wird.
- 1.2 Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erfüllen Pferdewirte „Spezialreitweisen - Gangreiten“ die Voraussetzung „Sachkundenachweis Pferdehaltung“ für die Zulassung zu Kursen und Prüfungen, bei denen der Nachweis der Sachkunde vorausgesetzt wird.
- 1.3 Die Regelungen unter 1.1 und 1.2 gelten auch für andere Fachrichtungen der staatlichen Berufsausbildung zum Pferdewirt.
- 2.1 Auszubildende zum Pferdewirt „Spezialreitweisen - Gangreiten“ erhalten nach Ablegung der Zwischenprüfung die Möglichkeit, direkt (ohne Erwerb des IPZV-Reitabzeichens Bronze) an Kurs und Prüfung zum IPZV-Reitabzeichen Silber teilzunehmen.
- 2.2 Mit erfolgreicher Abschlussprüfung erfüllen Pferdewirte „Spezialreitweisen - Gangreiten“ die Bedingungen des IPZV-Longierabzeichens II.
- 2.3 Die Regelungen unter 2.1 und 2.2 gelten auch für Pferdewirte „Pferdehaltung und Service“ (früher „Zucht und Haltung“), wenn sie ihre Ausbildung auf einem Islandpferdehof oder in der Landwirtschaft mit Islandpferdehaltung absolviert haben. Ein schriftlicher Nachweis des Ausbildungsbetriebes ist vorzulegen.
- 3.1 Nach erfolgreicher Abschlussprüfung können Pferdewirte „Spezialreitweisen - Gangreiten“ über den IPZV die DOSB-Trainerlizenz C beantragen und sich nach Ausstellung dieser DOSB-Lizenz „IPZV-Trainer C“ nennen.
- 3.2 Voraussetzung für die Beantragung der DOSB-Trainerlizenz C ist, dass dem IPZV nachgewiesen wird, dass die reiterlichen Teile der Pferdewirtprüfung auf einem Islandpferd absolviert wurden. (Ggf. hat der Pferdewirt hierüber eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.)
- 3.3 Die in der jeweiligen Fassung der IPO genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Beantragung der IPZV-Trainer-Lizenz C sind auch von Pferdewirten „Spezialreitweisen – Gangreiten“ zu erfüllen.
Es entfallen aber die Teilnahmeverpflichtung am IPZV-Trainereinführungs- und Trainer C-Lehrgang sowie der Nachweis des IPZV-Reitabzeichens Silber bzw. des IPZV-Freizeitreitabzeichens Gold.
- 3.4 Für Pferdewirte „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer DOSB-Trainerlizenz C gelten die für IPZV-Trainer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle zum Lizenzerhalt.
- 3.5 Um als Inhaber der DOSB-Trainerlizenz C im IPZV Lehrgangsteilnehmer für API-Kurse zu werden, müssen Pferdewirte „Spezialreitweisen – Gangreiten“ das Reitabzeichen Silber oder das Freizeitreitabzeichen Gold nachweisen und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben.
Zum Erhalt der Berechtigung zur Durchführung von API-Kursen gelten die für API-Lehrgangsteilnehmer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle.
- 4.1 Nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung zum Pferdewirtschaftsmeister kann der Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen - Gangreiten“ über den IPZV die DOSB-Trainerlizenz B beantragen und sich nach Ausstellung dieser DOSB-Lizenz „IPZV-Trainer B“ nennen.
- 4.2 Voraussetzung für die Beantragung der DOSB-Trainerlizenz B ist, dass dem IPZV nachgewiesen wird, dass der Pferdewirtschaftsmeister sein Praxis-Projekt auf einem Islandpferdebetrieb oder einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Islandpferdehaltung durchgeführt hat.
- 4.3 Die in der jeweiligen Fassung der IPO genannten Zulassungsvoraussetzungen für die Beantragung der IPZV-Trainer-Lizenz B sind auch von Pferdewirtschaftsmeistern „Spezialreitweisen – Gangreiten“ zu erfüllen. Es entfallen aber die Voraussetzungen des IPZV-Trainers C mit mindestens halbjähriger Tätigkeit, die Teilnahmeverpflichtung am Trainer B-Lehrgang sowie der Nachweis des IPZV-Reitabzeichens Gold.
- 4.4 Für Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer DOSB-Trainerlizenz B gelten die für IPZV-Trainer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle zum Lizenzerhalt.
- 4.5 Um als Inhaber der DOSB-Trainerlizenz B im IPZV Lehrgangsteilnehmer für API-Kurse zu werden, müssen Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ das Reitabzeichen Gold nachweisen und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben.
Zum Erhalt der Berechtigung zur Durchführung von API-Kursen gelten die für API-Lehrgangsteilnehmer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle.
- 5.1 Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer gültigen DOSB-Trainerlizenz B erhalten die Möglichkeit, ohne Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit als IPZV-Trainer B direkt an der Zentralen Trainerprüfung zum IPZV-Trainer A teilzunehmen. Der vorherige Besuch des IPZV-Trainerlehrgangs A ist fakultativ.
- 5.2 Wird kein Trainerlehrgang besucht, sind die Prüfungsteile „Hausarbeit und Referat“ und die Klausur „Sportlehre“ vor der Zentralen Prüfung im Rahmen eines IPZV-Trainerlehrgangs A zu absolvieren.
- 5.3 Ansonsten ist die Erfüllung aller in der IPO als Zulassungsvoraussetzung für den IPZV-Trainer A genannten Bedingungen nachzuweisen.
- 5.4 Für Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ mit einer DOSB-Trainerlizenz A gelten die für IPZV-Trainer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle zum Lizenzerhalt.
- 5.5 Um als Inhaber der DOSB-Trainerlizenz A im IPZV Lehrgangsteilnehmer für API-Kurse zu werden, müssen Pferdewirtschaftsmeister „Spezialreitweisen – Gangreiten“ das Reitabzeichen Gold nachweisen und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben.
Zum Erhalt der Berechtigung zur Durchführung von API-Kursen gelten die für API-Lehrgangsteilnehmer vorgeschriebenen Fortbildungsintervalle.
- 6.1 Pferdewirtschaftsmeister „Zucht und Haltung“ und „Pferdehaltung und Service“ erhalten die Möglichkeit, ohne zuvor IPZV-Trainer C gewesen zu sein, die Prüfung zum IPZV-Trainer B abzulegen. Der vorherige Besuch des IPZV-Trainerlehrgangs B ist fakultativ.
- 6.2 Wird kein Trainerlehrgang besucht, sind die Prüfungsteile „Hausarbeit und Referat“ und die Klausur „Sportlehre“ vor der Zentralen Prüfung im Rahmen eines IPZV-Trainerlehrgangs B zu absolvieren.
- 6.3 Ansonsten ist die Erfüllung aller in der IPO als Zulassungsvoraussetzung für den IPZV-Trainer B genannten Bedingungen, u. a. das IPZV-Reitabzeichen Gold, nachzuweisen.